

Begründung zur Verordnung vom 18. März 2022 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. November 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der CoronaVO Sport wird diese den durch die zwölfte Verordnung vom 18. März 2022 erfolgten Änderungen der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 angepasst.

Mit der Änderung der CoronaVO reagiert die Landesregierung auf den erneuten erheblichen Anstieg der Neuinfektionen. Aus Sicht der Landesregierung ist es aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht vertretbar, zum jetzigen Zeitpunkt die bestehenden Schutzmaßnahmen aufzuheben. Deshalb wird die Laufzeit der CoronaVO bis zum Ablauf des 2. April 2022 verlängert und sie gleichzeitig den ab dem 19. März 2022 geltenden bundesrechtlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angepasst.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen, insbesondere auch auf die zur Notwendigkeit, die aktuell geltenden Schutzmaßnahmen der bisherigen Warnstufe für die Zeit bis zum Ablauf des 2. April 2022 in großen Teilen aufrechtzuerhalten, verwiesen (Allgemeiner Teil S. 5 ff.).

Die Anpassung der CoronaVO Sport wurde notwendig, nachdem die Änderung der CoronaVO vom 18. März 2022 für die CoronaVO Sport bedeutsame Modifikationen beinhaltet (Aufhebung der Stufenregelung, Streichung der Obergrenzen für Veranstaltungen; Änderung der Vorlagepflicht für das Hygienekonzept; Streichung der Testpflicht für Beschäftigte). Zudem wurde hinsichtlich der Zutrittsregelungen zu Veranstaltungen klargestellt, dass diese nicht nur für Sportausübende und Zuschauerinnen und Zuschauer gelten, sondern auch für das Funktionspersonal, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, soweit bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein dabei erfolgreicher direkter Kontakt mit Sporttreibenden nicht ausgeschlossen werden kann. Auch wurde die Regelung für die Nutzung von Innenräumen durch nicht-immunisierte Personen, die im Freien Sport ausüben, dem Wegfall der Stufenregelung angepasst.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)

Zu Absatz 2

Der neu gefasste Absatz 2 trägt der Streichung der bislang in § 28b Absätze 1 und 3 IfSG geregelten Test- und Nachweispflichten Rechnung sowie der Streichung des bisherigen § 18 CoronaVO, der die Testung von Selbstständigen normierte. Eine Anpassung war auch hinsichtlich der Regelung zur Art der vorzulegenden Nachweise erforderlich, nachdem dies nunmehr in § 22a Absatz 1 bis 3 IfSG vorgegeben wird bzw. in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG.

Zu Absatz 3

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 28b Absätze 1 bis 4 IfSG und des bisherigen § 18 CoronaVO.

Zu Absatz 4 (alt)

Nachdem die geänderte CoronaVO keine Stufenregelung mehr enthält, war die bisherige Definition der Profi- und Spitzensportler, die für die Sportausübung in der Alarmstufe von Bedeutung war, zu streichen.

Zu Absatz 4 und 5 (neu)

Redaktionelle Anpassung in Folge der Streichung des bisherigen Absatzes 4.

Zu Absatz 6 (neu)

Zu Satz 1

Redaktionelle Anpassung in Folge der Streichung der Stufenregelung in der CoronaVO. Die vorgesehene Beschränkung des Zutritts zu Einrichtungen des Innenraums von Sportstätten für solche nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, entspricht der für die Sportausübung in geschlossenen Räumen allgemein geltenden Zutrittsregelung des § 5.

Zu Absatz 7

Redaktionelle Anpassung in Folge der Streichung des bisherigen Absatzes 4.

Zu § 4 (Hygienekonzept)

Zu Absatz 2

Nachdem die bisher für Veranstaltungen mit mehr als 10 000 Besucherinnen und Besucher geltende Vorlagepflicht des Hygienekonzepts in der CoronaVO gestrichen wurde, wird diese Regelung für die von der CoronaVO Sport erfassten Bereiche übernommen und in die CoronaVO Sport integriert. Das Hygienekonzept ist nunmehr generell, also auch bei Veranstaltungen mit mehr als 10 000 Besucherinnen und Besuchern, dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt nur noch auf dessen Verlangen vorzulegen.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Folgeänderung der Streichung der Regelungen zu den Personenhöchstzahlen für Veranstaltungen.

Zu § 5 (Sportausübung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die in § 14 CoronaVO vorgesehene neue Zutrittsregelung für Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie das Verkehrswesen wird für die von der CoronaVO Sport erfassten Bereiche übernommen.

Zu Satz 2

Mit Satz 2 wird die für Sportausübende wie auch für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen geltende 3G-Zutrittsregelung auch auf Funktionsträger, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige angewendet. Dabei handelt es sich nicht um eine Testpflicht für diese Personengruppen im formalen Sinn, sondern lediglich um eine punktuell den Zutritt regelnde Bestimmung. Sie gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch nur

für jene Personen und nur dann, wenn bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein dabei erfolgreicher direkter Kontakt mit Sporttreibenden nicht ausgeschlossen werden kann, also die gesteigerte Infektionsgefährdung, die bei der eigentlichen Sportausübung besteht und die einen an Bedingungen geknüpften Zugang nicht-immunisierter Personen rechtfertigt, auch bei der genannten Personengruppen nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb muss z. B. ein nicht-immunisierter Trainer einer Fußballmannschaft ebenso wie die von ihm trainierten Spielerinnen oder Spieler und die das Spiel Besuchenden einen 3G-Nachweis erbringen, da insbesondere angesichts des engen Kontakts zwischen ihm und Spielerinnen und Spielern vor und nach dem Spiel und in den Spielpausen sowie bei Trainingssituationen eine erhöhte Infektionsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Absatz 2

Die Pflicht zur Nachweisführung ist in § 2 Absatz 2 bereits geregelt und kann deshalb hier entfallen.

Zu Absatz 2a (alt)

Redaktionelle Folgeänderung nach dem Entfallen der Stufenregelung.

Zu Absatz 2a (neu)

Redaktionelle Folgeänderung nach der Streichung des bisherigen Absatzes 2a.

Zu Absatz 3 und 4 (alt)

Folgeänderung nach der Streichung der Absätze 1 bis 4 in § 28b IfSG und des § 18 IfSG sowie dem Entfallen der bisherigen Stufenregelung der CoronaVO.

Zu § 6 (Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Die in § 10 CoronaVO vorgesehene Zutrittsregelung für Veranstaltungen aller Art wird für den von der CoronaVO Sport erfassten Bereich übernommen.

Der bisherige Satz 2 mit seiner Höchstzahlregelung für Besucherinnen und Besucher entfällt. Damit wird die in der CoronaVO für alle Arten von Veranstaltungen entfallene Höchstzahlregelung für Besucherinnen und Besucher auch für die besonderen, von der CoronaVO Sport umfassten, Veranstaltungen nachvollzogen.